

Einladung

Ortsbürgergemeindeversammlung

19. November 202419.30 UhrKatholisches Pfarreiheim





Sehr geehrte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Der Gemeinderat Spreitenbach freut sich, Sie zur "Winter-Ortsbürger-Gmeind" 2024 einzuladen.

Inhaltsverzeichnis

1	Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2024	5		
2	Verpflichtungskredit für Dach- und Fassadensanierung inkl. PV-Anlage des Bürgerhofs	6		
3	Verpflichtungskredit für Erneuerung Holzschnitzelheizung und Anschluss an Wärmeverbund Neumatt Überbauung Sternen	10		
4	4 Verpflichtungskredit für Unterstützungsbeitrag Sanierung römisch-katholische Kirche			
5	Ersatzwahl für ein Mitglied der Finanzkommission	15		
6	Budget 2025	17		
7	Aufnahme ins Ortsbürgerrecht	18		
7.7	3	19 20		
8	Verschiedenes	21		

Hinweise

Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften liegen in der Zeit vom 4. bis 19. November 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Kanzlei, 3. Stock, Gemeindehaus, zur Einsichtnahme auf.

Die Botschaft sowie allfällige relevanten Unterlagen, soweit dies aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist, können zudem im Internet unter www.spreitenbach.ch (Politik / Gemeindeversammlung / Ortsbürgergemeinde Traktandenlisten) eingesehen werden.

Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Ortsbürgergemeindeversammlung an die Kanzlei. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.

Bitte beachten Sie, dass sich der Stimmrechtsausweis auf der letzten Seite dieses Traktandenberichtes befindet und dieser zwingend zum Einlass ins Versammlungslokal benötigt wird.

Jede Ortsbürgerin und Ortsbürger hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind so genannt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag etc.); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung (Gemeindepräsident) jeweils bis am Vortag der Ortsbürgergemeindeversammlung per E-Mail (kanzlei@spreitenbach.ch) zuzustellen oder spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich abzugeben. So können formelle Fehler in den Anträgen ausgeschlossen und allfällige Missverständnisse ausgeräumt werden. Sie tragen damit zudem zu einem geordneten und sauberen Abstimmungsprozedere bei.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimen Abstimmungen ist kein Ergebnis zustande gekommen.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten (Quorum) ausmacht.

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Ortsbürgern innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Die Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht unterliegen keiner Referendumsfrist und werden anlässlich der Versammlung rechtskräftig beschlossen.

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2024

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit auf der Gemeindewebseite www.spreitenbach.ch (Politik / Gemeindeversammlung / Ortsbürgergemeinde Protokoll) abgerufen werden.

Antrag des Gemeinderates

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 sei zu genehmigen.

2 Verpflichtungskredit für Dach- und Fassadensanierung inkl. PV-Anlage des Bürgerhofs

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neuverpachtung des Bürgerhofs wurde im Laufe des Jahres 2023 eine Honorarofferte zur Sanierung des Wohnhauses innen und aussen beim Architekturbüro Martin von Arx GmbH eingeholt.

Über das Budget 2024 wurden die Sanierungen des Wohnhauses innen beantragt und vor dem Einzug der neuen Pächterfamilie im April 2024 umgesetzt.

Mit der Sanierung des Wohnhauses aussen konnte noch zugewartet werden, da diese problemlos während dem laufenden Betrieb umgesetzt werden kann.

Das Architekturbüro hat nun im Auftrag der Abteilung Planung und Bau einen Kostenvoranschlag zur Sanierung der Fassade, des Dachs inkl. Einbau einer vollflächigen Indach-Photovoltaik Anlage des Wohnhauses ausgearbeitet.

Die möglichen PV-Anlagen auf den Ökonomiegebäuden können zu einem späteren Zeitpunkt abgeklärt werden.

Im Mai 2024 hat die Firma Vögeli Holzbau AG bereits kleinere Reparaturarbeiten auf dem Dach des Wohnhauses des Bürgerhofs ausgeführt. Der Zustand des Daches wurde dort als desolat eingestuft. Auch das Fachholzwerk der Fassaden ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Mit dem vorliegenden Kostenvoranschlag sollen folgende Arbeiten erfolgen:

Dachsanierung

Die Ziegel, Ziegellattung, Konterlattung und wo vorhanden das Unterdach werden demontiert. Danach die Sparren ausgerichtet allenfalls ergänzt oder ersetzt und ein neues Unterdach darauf aufgebaut. Dies dient auch als Grundlage für die Indach-Photovoltaik Anlage.

Fassadensanierung

Im Zusammenhang mit der Dachsanierung können Synergien bei der Baustelleninstallation (Gerüst etc.) genutzt werden. Das Holzwerk des Fachwerkes ist zum Teil durchfault und wird ertüchtigt, die Fensterläden abgelaugt und neu gespritzt. Die festgestellten Haarrisse an der Fassade sind in einem altersgerechten Fassadenzustand im normalen, Ausmass. Es wird jedoch empfohlen die komplette Gebäudehülle auf den gleichen Sanierungsstand zu bringen.

Photovoltaikanlage

Im Zusammenhang mit der Dachsanierung wurde auch der Einbau einer Photovoltaikanlage (Variante Indach) geprüft. Eine Indach-Photovoltaik Anlage unterscheidet sich in der Art und Weise, wie die Module auf dem Dach angebracht werden. Bei einer Indach-Lösung werden die Module direkt in die Dachkonstruktion integriert und ersetzen einen Teil der Dachziegel, während bei einer Aufdach-Anlage die Module auf das bereits vorhandene Dach montiert werden. Eine Indach-Anlage ist optisch ansprechender, da sie nahtlos in die Dachfläche integriert wird und bewirkt somit ein harmonischeres Erscheinungsbild.

Für den laufenden Unterhalt der Anlage muss mit ca. 0.5 % der Investitionskosten pro Jahr gerechnet werden. Falls die Photovoltaikanlage nicht umgesetzt wird, muss mit zusätzlichen Bedachungsarbeiten in Höhe von ca. CHF 56'000 gerechnet werden.

Kosten

Die Kosten für die Sanierungen setzten sich mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % wie folgt zusammen:

Allgemein Gerüste Baureinigung Architekt inkl. Bauleitung Bewilligungen, Gebühren inkl. Denkmalschutz	CHF 21'000 CHF 2'500 CHF 45'000	
Nebenkosten Architekt Pauschal 4 % vom Honorar Bauversicherungen Planung und Bau	CHF 2'000 CHF 2'000	
interne Leistungen	CHF 10'000	CHF 90'500
Dach Montagebau in Holz Spenglerarbeiten	CHF 137'300 CHF 32'000	CHF 169'300
Fassade Spenglerarbeiten Fugendichtungen Risssanierung inkl. streichen Fenster- und Fenstertürläden	CHF 17'700 CHF 2'000 CHF 28'000	CHF 169300
schleifen und neu streichen Malerarbeiten (Riegelbau, Vordach, Sparren etc.)	CHF 23'000 CHF 17'000	
	CHF 17000	CHF 87'700
PV-Anlage Elektrische Installationen (Anschlüsse Wechselrichter etc.)	CHF 30'000	
Energieerzeugungsanlage (PV-Anlage Indach)	CHF 175'000	
Reserve/Unvorhergesehenes Total Sanierung		CHF 205'000 CHF 7'500 CHF 560'000

Subventionsbeitrag

Für die PV-Anlage ist mit einem Subventionsbeitrag von CHF 21'500 zu rechen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Kreditbegehren für die Sanierung des Dachs, der Fassade des Bürgerhofs und dem Einbau einer Indach-Photovoltaik Anlage in der Gesamthöhe von CHF 560'000, zuzüglich die ausgewiesene Teuerung, sei zuzustimmen.

3 Verpflichtungskredit für Erneuerung Holzschnitzelheizung und Anschluss an Wärmeverbund Neumatt Überbauung Sternen

Ausgangslage

Die Holzschnitzelheizung in der Überbauung Sternen (150 kW) wurde im Jahr 2007 realisiert.

Die damaligen Investitionskosten betrugen gemäss Bauabrechnung Überbauung Sternenareal Spreitenbach CHF 120'190.80 und wurden über 10 Jahre abgeschrieben.

Im Jahr 2018 musste ein Feinstaubfilter für rund CHF 86'000 eingebaut werden.

Diese Heizung wurde damals darauf ausgelegt, dass noch mehr Wärmebezüger daran anschliessen könnten. Aktuell ist die Heizung nur zu ungefähr 50 % ausgelastet und hat somit einen geringen Wirkungsgrad.

Der Bautyp der Holzschnitzelheizung benötigt im Vergleich zu anderen Holzschnitzelheizungen der Gemeinde Trockenschnitzel, welche in der Beschaffung mit CHF 60/Srm (Schüttraummeter) teurer sind als waldfrische Holzschnitzel zum Preis von CHF 50/Srm. Zudem haben die Trockenschnitzel aufgrund des Gärungsprozesses beim Trocknen einen um 10 – 15 % niedrigeren Energiegehalt. Sie sind also teurer und es braucht auch für die gleiche Energieleistung mehr davon.

Die Anlieferung der Holzschnitzel zwischen den beiden Gebäuden Poststrasse 4 und Dorfstrasse 72 ist eher ungünstig, weil es aufgrund der Gebäudelagen zu gefährlichen Situationen beim Rangieren kommen kann.

Seit einiger Zeit haben die Lärmimmissionen der Heizung im Wohnhaus zugenommen und werden von den Mietern als störend empfunden.

Die Holzschnitzelheizung wird lediglich im Winter betrieben. Der Warmwasserbedarf im Sommer wird mittels Gasanschlusses sichergestellt. Für den Gasanschluss müssen zudem für das gesamte Jahr Anschlussgebühren (Grundpreis) bezahlt werden.

Gemäss Lebenszyklusberechnungen stehen in den nächsten 3 - 5 Jahren grössere Sanierungen an der Schnitzelheizung an. Es ist zu erwarten, dass die Steuerung, die Ausmauerung sowie die Siloaustragung zu sanieren sind, wobei erfahrungsgemäss mit Kosten von rund CHF 220'000 zu rechnen ist.

Anschluss Wärmeverbund Neumatt

Der Anschluss an den Wärmeverbund Neumatt bringt folgende Vorteile mit sich:

- Auslastung Wärmeverbund Neumatt
- CO₂ neutrale Warmwasserproduktion im Sommer (Ablösung Gasheizung)
- Effizientere Ausnutzung des Energieträgers Holz
- Effizientere Produktion der Wärme
- Entfall von Betriebs- und Unterhaltskosten bestehende Heizung (rund CHF 15'000 / Jahr)

Die Anschlussgebühr an den Wärmverbund Neumatt beträgt bei 85 kW rund CHF 60'000, wobei diese Gebühr zugunsten der Ortbürgergemeinde geht.

Rückbau und Installationen Fernwärme

Die Kosten für den Rückbau der aktuellen Holzschnitzel- und Gasheizung sowie der Installationen für einen Fernwärmeanschluss betragen gemäss Kostenschätzung der Firma Lyner ca. CHF 182'000 (Kostengenauigkeit +/-15 %).

Dazu kommen weitere bauseitige Kosten, welche die Abteilung Planung und Bau auf ca. CHF 20'000 schätzt.

Kosten

Die Kosten für die Sanierungen setzten sich mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 % wie folgt zusammen:

Anschlussgebühr 85 kW	CHF	60'000
Rückbau und Installationen	CHF	182'000
Bauseitige Kosten	CHF	20'000
Interne Kosten	CHF	10'000
MWST. und Rundung	CHF	8'000
Total	CHF	280'000

Antrag des Gemeinderates

Dem Kreditbegehren für die Erneuerung der Holzschnitzelheizung und den Anschluss an den Wärmeverbund Neumatt der Überbauung Sternen in der Gesamthöhe von CHF 280'000, zuzüglich die ausgewiesene Teuerung, sei zuzustimmen.

4 Verpflichtungskredit für Unterstützungsbeitrag Sanierung römisch-katholische Kirche

Ausgangslage

Die römisch-katholische Kirche wurde im Jahre 1903 erbaut und letztmals im Jahre 1975 renoviert. Seit 1976 steht das Bauwerk im neugotischen Stil unter kantonalem Denkmalschutz, indem es aufgrund seiner historischen, künstlerischen und typologischen Bedeutung, sowie aufgrund seiner besonderen Lage im Ortsbild als besonders schützenswert erachtet wird.

Die römisch-katholische Kirche muss saniert werden. Die damit verbundenen Kosten sind für die Kirchgemeinde Spreitenbach nicht alleine tragbar.

Sanierungskosten

Die Kirchgemeindeversammlung hatte im Jahre 2021 einen Budgetierungskredit bewilligt, worauf eine ehrenamtliche Baukommission gegründet wurde. Zusammen mit dem auf die Restaurierung historischer Bauten spezialisierten Architekturbüro Castor Huser wurde ein Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Dieser beläuft sich auf total CHF 1'311'800.

Unter Berücksichtigung der benötigten Sockelliquidität, könnte die Kirchgemeinde Spreitenbach einen Betrag über CHF 250'000 aus eigener Reserve finanzieren. Gestellte Kreditanträge wurden von der Hausbank abgelehnt. Die kantonale Denkmalpflege hat eine Unterstützung über CHF 275'000 inkl. Bundesgelder zugesagt. Somit ergibt sich für die Kirchgemeinde eine Finanzierungslücke über CHF 786'800.

Beitragsgesuch

Um das Renovationsvorhaben dennoch realisieren zu können, wurde die Ortsbürgergemeinde um finanzielle Unterstützung in der Höhe von @bler 7280002868800censucht.

Die Ortsbürgerkommission hat sich über den Renovationsbedarf vor Ort ein Bild gemacht und in mehreren Sitzungen über die Beitragshöhe beraten. Die Mitglieder der Ortsbürgerkommission und der Gemeinderat erachten den ersuchten Beitrag als zu hoch.

Die römisch-katholische Kirche ist ein erhaltenswertes Gebäude und gehört zum Ortsbild von Spreitenbach. Die Ortsbürgergemeinde ist jedoch nicht Eigentümerin des Gebäudes und erachtet deshalb einen Beitrag an die Sanierungskosten von CHF 350'000 als angemessen. Mit dem einmaligen à-fonds-perdu-Beitrag sollte es der Kirchgemeinde möglich sein, die verbliebenen finanziellen Mittel aus eigenen Reserven, Crowd-Funding-Aktionen oder bei einem Kreditinstitut einzuholen.

Antrag des Gemeinderates

Dem Kreditbegehren für den Unterstützungsbeitrag für die Sanierung der römisch-katholischen Kirche in der Gesamthöhe von CHF 350'000 sei zuzustimmen.

5 Ersatzwahl für ein Mitglied der Finanzkommission

Ausgangslage

Anton (Toni) Weber hat seine Demission aus der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde eingereicht.

Gemäss Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde besteht die Finanzkommission aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils auf Amtsdauer an der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Somit hat Ortsbürgergemeindeversammlung für den Rest der Amtsperiode 2022 bis 2025 eine Ersatzwahl für den offenen Sitz durchzuführen.

Ablauf

Die Wahlen an der Gemeindeversammlung werden gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geheim durchgeführt. Die Wahl der Stimmenzähler und die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde können auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden.

Die Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden.

Für den zweiten Wahlgang können neue Vorschläge eingebracht werden.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben.

Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Kandidaten

An der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung wurde über die bevorstehende Ersatzwahl informiert. Interessierte hatten die Möglichkeit sich vorgängig bei der Kanzlei zu melden.

Folgender Ortsbürger stellt sich als Mitglied der Finanzkommission zur Wahl:

Meier, Stephan Armin, 1964

An der Versammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Antrag des Gemeinderates

Es sei ein Ersatzmitglied der Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2022 – 2025 zu wählen.

6 Budget 2025

Es wird auf das Budget der Ortsbürgergemeinde mit den erläuternden Bemerkungen verwiesen. Der Gemeinderat hat das Budget 2025 an der Sitzung vom 7. Oktober 2024 zuhanden der Ortsbürgergemeindeversammlung verabschiedet.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2025 der Ortsbürgergemeinde prognostiziert einen Ertragsüberschuss von CHF 900'000 (2024 CHF 945'000).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Investitionen von CHF 80'000 aus.

Prüfung

Die Finanzkommission wird das Prüfungsergebnis an der Versammlung mündlich bekannt geben

Hinweis

Das detaillierte Budget 2025 steht auf www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Gemeindeversammlung zum Herunterladen bereit oder kann als Ausdruck auf der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Das Budget 2025 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

7 Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

Gemäss § 2 des Reglements über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht können Personen, die Spreitenbach als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie:

- das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Spreitenbach besitzen,
- seit mindestens 15 Jahren Wohnsitz in Spreitenbach haben.
- bei Einreichung des Gesuches mindestens 3 Jahre ununterbrochen in Spreitenbach wohnhaft sind,
- nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Gemäss § 3 Abs. 2 des Reglements über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht haben folgende Personen Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht:

- Ehegatten von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern;
- wer durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat;
- Nachkommen von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern.

Die Voraussetzungen treffen auf alle nachfolgenden Antragstellerinnen und Antragsteller zu.

Ausstand

Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen als Gäste der Diskussion beiwohnen. Für die Abstimmung haben sich die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie deren Angehörige bis und mit 2. Grades (Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel, Geschwister und deren Ehepartner) in den Ausstand zu begeben.

7.1 Geissmann, Françoise Michèle

Ausgangslage

Gestützt auf das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 22. November 2022 bewirbt sich folgende Person um das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Spreitenbach:

Geissmann, Françoise Michèle, geb. 12.03.1983, von Spreitenbach AG und Hägglingen AG, wohnhaft in 8957 Spreitenbach, Landstrasse 143.

Vorprüfung

Der Gemeinderat und die Ortsbürgerkommission befürworten einstimmig die Aufnahme der vorgenannten Gesuchstellerin ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Spreitenbach.

Antrag des Gemeinderates

Geissmann, Françoise Michèle, geb. 12.03.1983, sei ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Spreitenbach aufzunehmen.

7.2 Schöni, Severin David und Schöni geb. Fenner, Sandra

Ausgangslage

Gestützt auf das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 22. November 2022 bewirbt sich folgende Personen um das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Spreitenbach:

- Schöni, Severin David, geb. 02.02.1975, von Spreitenbach
 AG und Utenstorf BE, wohnhaft in 8957 Spreitenbach,
 Poststrasse 153
- Schöni geb. Fenner, Sandra, geb. 30.09.1980, von Spreitenbach AG, Zürich ZH und Utenstorf BE, wohnhaft in 8957
 Spreitenbach, Poststrasse 153

zusammen mit den minderjährigen Kindern:

- Schöni, Pascal, geb. 06.02.2008, von Spreitenbach AG und Utenstorf BE, wohnhaft in 8957 Spreitenbach, Poststrasse 153
- Schöni, Yves, geb. 26.07.2010, von Spreitenbach AG und Utenstorf BE, wohnhaft in 8957 Spreitenbach, Poststrasse 15.3

Vorprüfung

Der Gemeinderat und die Ortsbürgerkommission befürworten einstimmig die Aufnahme der vorgenannten Gesuchsteller ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Spreitenbach.

Antrag des Gemeinderates

Schöni, Severin David, geb. 02.02.1975, und Schöni geb. Fenner, Sandra, geb. 30.09.1980, zusammen mit den minderjährigen Kindern Schöni, Pascal, geb. 06.02.2008, und Schöni, Yves, geb. 26.07.2010, seien ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Spreitenbach aufzunehmen.

8 Verschiedenes

8.1 Verschiedenes

Der Gemeinderat informiert über Allgemeines. Weiter haben die Anwesenden die Möglichkeit, Fragen und allgemeine Abklärungsanträge im Zusammenhang mit der Ortsbürgergemeinde zu stellen.

8.2 Abendessen

Im Anschluss an die Ortsbürgergemeindeversammlung sind die teilnehmenden Personen zu einem Abendessen im Restaurant Sternen eingeladen.